

Merkblatt

Tarifverträge

Ansprechpartner: Referat Recht

Michael Mißbach
Telefon: 0351 2802-198
Fax: 0351 2802-7198
missbach.michael@dresden.ihk.de

Stand: 2016

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Tarifverträge

Wann muss man Tariflohn zahlen?

1. Was ist ein Tarifvertrag

Ein Tarifvertrag regelt nach § 1 Tarifvertragsgesetz (TVG) die Rechte und Pflichten von Tarifvertragsparteien und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können.

Tarifvertragsparteien sind auf der einen Seite Gewerkschaften, auf der anderen Seite Vereinigungen von Arbeitgebern (Arbeitgeberverbände) oder einzelne Arbeitgeber.

2. Wann müssen Tarifverträge eingehalten werden, besteht eine Tarifbindung?

Grundsätzlich sind an einen Tarifvertrag nur die Tarifparteien gebunden, die den Vertrag selbst abgeschlossen haben oder Mitglied des beteiligten Arbeitgeberverbandes oder der beteiligten Gewerkschaft sind.

Arbeitgeber, die **nicht** einer Tarifpartei angehören sind ausnahmsweise trotzdem zur Einhaltung tarifvertraglicher Festlegungen verpflichtet, wenn

- im Arbeitsvertrag individuell die Anwendung eines bestimmten Tarifvertrages (Bezugnahme Klausel) vereinbart wurde

oder

- ein Tarifvertrag durch das Bundesarbeitsministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nach § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) für allgemeinverbindlich erklärt wird,

oder

- eine Verordnung des Bundesarbeitsministeriums für Arbeit und Soziales tarifliche Regelungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) oder nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) festlegt.

3. Woher bekommt man Informationen über Tarifverträge

Tarifverträge sind in der Regel nicht öffentlich zugänglich.

Sie können von den jeweiligen Tarifparteien (Arbeitgeberverband oder Gewerkschaft) herausgegeben werden. Dafür wird meist ein Entgelt gefordert.

Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge müssen auf Verlangen, gegen Erstattung der Selbstkosten, von den Tarifparteien herausgegeben werden. Diese sind gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes verpflichtet, eine Abschrift des Tarifvertrages zu überlassen.

Eine Aufstellung zu den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen bietet das BMAS:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/arbeitsrecht-verzeichnis-allgemeinverbindlicher-tarifvertraege.pdf?__blob=publicationFile.

Den Inhalt der allgemeinverbindlichen Tarifverträge findet man oft im Internet.

Für die durch Verordnung festgelegten Branchen-Mindestlöhne aktualisiert das BMAS regelmäßig seine Übersicht: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/pr-mindestloehne-aentg-uebersicht.pdf;jsessionid=F543388B12A2CD6A40FC25C78143206E?__blob=publicationFile.

4. Für wen gelten die allgemeinverbindlichen Tarifverträge?

Ob ein Betrieb einen nach § 5 TVG oder durch Verordnung für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag anwenden muss, richtet sich nach dem Geltungsbereich, der in Tarifverträgen meist im § 1 festgelegt wird.

Die Zugehörigkeit zu der vom Tarifvertrag erfassten Branche richtet sich danach, ob im Betrieb zeitlich überwiegend Arbeiten der im Punkt Geltungsbereich benannten Art ausgeführt werden.

Die Bestimmung kann vor allem bei Mischbetrieben schwierig sein.

Maßgeblich ist, welche betriebliche Tätigkeit dem Betrieb das Gepräge gibt. In Zweifelfällen kann der Nachweis zur Einordnung des Betriebes nur durch eine konkrete Zeiterfassung für sämtliche Tätigkeiten erfolgen.

5. Nachwirkung der außer Kraft getretenen Tarifverträge

Auch wenn die Laufzeit eines Tarifvertrags abgelaufen ist, wirken dessen Rechtsnormen so lange weiter fort, bis sie durch eine neue Regelung ersetzt werden (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5 TVG). Diese Nachwirkung tritt auch dann ein, wenn die Tarifbindung infolge eines Verbandsaustritts weggefallen ist oder die Allgemeinverbindlichkeit endet.

6. Aushangpflicht

Nach § 8 Tarifvertragsgesetz und § 9 Abs. 2 Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes sind Arbeitgeber verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen.

Bitte beachten Sie:

Die IHK Dresden selbst ist keine Tarifvertragspartei.

Wir haben keine Tarifverträge vorliegen und werden diese auch nicht anfordern.

Wir können daher lediglich zu öffentlich zugänglichen Tariffinhalten informieren.